



Versteuerung von Pensionen

11

PENSIONSVERSICHERUNGSANSTALT



1021 Wien, Friedrich-Hillegeist-Straße 1

Telefon: 05 03 03

Ausland: +43/503 03

Fax: 05 03 03-288 50

E-Mail: pva@pensionsversicherung.at

www.pensionsversicherung.at

VERSTEUERUNG VON PENSIONEN

Die Pensionen und Pensionssonderzahlungen (13. u. 14. Pension) unterliegen entsprechend den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes der Besteuerung. Die Steuerbeträge werden vom zuständigen Versicherungsträger berechnet, von der Pension abgezogen und an die Steuerbehörde abgeführt.

MONATLICHE PENSION

- Bei einer Pensionshöhe (ohne Berücksichtigung allfälliger Absetz- bzw. Freibeträge) bis zu EUR 1.111,71 **monatlich brutto** wird **keine Lohnsteuer** fällig.
- Das **Pflegegeld** ist steuerfrei.
- Die **Ausgleichszulage** gilt grundsätzlich als steuerpflichtiges Einkommen. Steuerfrei ist nur mehr jener Teil der Ausgleichszulage, der ausschließlich auf Grund der Richtsatzerhöhung gewährt wird.
- Ist in der Pension ein **besonderer Steigerungsbetrag** auf Grund einer Höherversicherung enthalten, werden von diesem in der Regel nur 25 % versteuert. Eine Steuerbefreiung gibt es für den aus einer prämienbegünstigten Beitragsleistung entstehenden besonderen Steigerungsbetrag.
- Die Lohnsteuer für eine Pension wird genauso wie die Lohnsteuer für einen Arbeitslohn nach dem Einkommensteuertarif berechnet. Die Höhe der **jährlichen Einkommensteuer** wird mit der in der nachfolgenden Tabelle angeführten **Berechnungsformel** ermittelt. Das Jahreseinkommen ist die Summe der laufenden Bruttopension(en) ohne Sonderzahlungen. Vor der Berechnung der Steuer werden die Lohnsteuerfreibeträge und der Krankenversicherungsbeitrag vom Jahreseinkommen abgezogen.

Jahreseinkommen	Steuer- satz	jährl. Einkommensteuer in EUR
bis EUR 11.000,-	0	0
über EUR 11.000,- bis EUR 18.000,-	25 %	$\frac{(\text{Einkommen} - 11.000) \times 1.750}{7.000}$
über EUR 18.000,- bis EUR 31.000,-	35 %	$\frac{(\text{Einkommen} - 18.000) \times 4.550}{13.000} + 1.750$
über EUR 31.000,- bis EUR 60.000,-	42 %	$\frac{(\text{Einkommen} - 31.000) \times 12.180}{29.000} + 6.300$

Bei einem Jahreseinkommen über EUR 60.000,- steigt der Steuersatz von 48 auf bis zu 55 Prozent.

SONDERZAHLUNGEN (13. und 14. Pension)

- Sonderzahlungen (abzüglich des Krankenversicherungsbeitrages) sind bis zu **EUR 620,-** jährlich **steuerfrei**. Darüber hinaus gehende Beträge werden innerhalb der Jahressechstelgrenze (= durchschnittliche Bruttopension im Kalenderjahr mal 2) mit 6 % versteuert.
- Beträgt die Jahressechstelgrenze höchstens **EUR 2.100,-**, so entfällt die Besteuerung der Sonderzahlungen.
- Sonderzahlungsteile, die die Jahressechstelgrenze übersteigen, werden gemeinsam mit der monatlichen Pension nach dem Einkommensteuertarif versteuert. Zu solch einem höheren Steuerabzug bei den Sonderzahlungen kann es kommen, wenn die Pension nicht mit dem 1. Jänner, sondern während eines Jahres beginnt.

VERSTEUERUNG MEHRERER PENSIONEN

Mehrere **gesetzliche Pensionen** aus der Sozialversicherung bzw. Beamtenpensionen (Ruhe-Versorgungsgenuss) sind **gemeinsam** zu versteuern. Weiters werden zur gemeinsamen Versteuerung (gem. § 47 Abs. 4 EStG) herangezogen:

Bezüge und Vorteile aus inländischen Pensionskassen sowie aus einem früheren Dienstverhältnis zum Bund, zu einem Bundesland, zur Gemeinde Wien, zur Post oder zur Bundesbahn; Ruhe(Versorgungs)bezüge im Sinne des Bezügesgesetzes; Bezüge aus betrieblichen Kollektivversicherungen.

Grundsätzlich hat die gemeinsame Versteuerung jene Stelle vorzunehmen, die den **höchsten** steuerpflichtigen Bezug auszahlt. Wird neben der Pension eine Leistung aus einer Pensionskasse oder betriebliche Kollektivversicherung bezogen, ist in der Regel der Pensionsversicherungsträger für die gemeinsame Versteuerung zuständig. Kann jedoch die gemeinsame Versteuerung auf Grund besonderer Gegebenheiten von der auszahlenden Stelle nicht durchgeführt werden, ist eine Veranlagung beim Finanzamt zu veranlassen.

Wird neben einer Pension aus der gesetzlichen Sozialversicherung auch eine **Firmenpension** ausgezahlt, so **kann** der Sozialversicherungsträger **über Antrag** einer gemeinsamen Versteuerung dieser Bezüge mit Einverständnis des früheren Dienstgebers **zustimmen**.

Wird die Pension aus der gesetzlichen Sozialversicherung **an den früheren Arbeitgeber** abgetreten, weil auch dieser Pensionsbezüge auszahlt, so hat er sowohl die **Versteuerung** als auch die **Auszahlung** aller Leistungen vorzunehmen.

Durch die gemeinsame Versteuerung entfällt die Veranlagung durch das Finanzamt und die damit verbundene Nachforderung an Lohnsteuer. Die Lohnsteuer wird für alle gebührenden inländischen Bezüge **gemeinsam** bei einer der Leistungen abgezogen.

Das **Finanzamt** bleibt auch weiterhin für die Veranlagung zuständig, wenn zB Freibeträge geltend gemacht werden oder eine Leistung von einem ausländischen Versicherungsträger bezogen wird.

ABSETZBETRÄGE

Von der nach dem Steuertarif berechneten Lohnsteuer werden die so genannten **Absetzbeträge** abgezogen, sofern die Voraussetzungen zutreffen.

- Pensionisten/Pensionistinnen steht ein **Alleinverdienerabsetzbetrag** zu, wenn sie mehr als 6 Monate im Kalenderjahr verheiratet oder eingetragene Partner/innen sind und von ihrem/ihrer Ehepartner/in bzw. eingetragenen Partner/in nicht dauernd getrennt leben oder mehr als 6 Monate im Kalenderjahr eine Lebensgemeinschaft führen und mindestens ein Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird, vorhanden ist. Weitere Voraussetzung ist, dass der/die Ehepartner/in bzw. eingetragene Partner/in bzw. Lebensgefährte/Lebensgefährtin keine höheren Einkünfte als jährlich EUR 6.000,- erzielt.
- Einem/Einer Alleinerzieher/in mit mindestens einem Kind, der/die mehr als 6 Monate im Jahr in keiner Ehe bzw. Lebensgemeinschaft lebt und ein Familienbeihilfenbezug vorliegt, steht der **Alleinerzieherabsetzbetrag** zu.

Der **Alleinverdiener- / Alleinerzieherabsetzbetrag** beträgt bei einem Kind jährlich EUR 494,-, bei zwei Kindern EUR 669,-; dieser Betrag erhöht sich für jedes weitere Kind um jeweils EUR 220,- jährlich.

- Pensionisten/Pensionistinnen, deren Pensionseinkünfte den jährlichen Betrag von EUR 17.000,- nicht übersteigen, steht ein **Pensionistenabsetzbetrag** von EUR 600,- jährlich zu. Der Pensionistenabsetzbetrag vermindert sich gleichmäßig einschleifend zwischen zu versteuernden Pensionseinkünften von EUR 17.000,- und EUR 25.000,- auf Null. Der Pensionistenabsetzbetrag wird automatisch bei der Berechnung der Lohnsteuer berücksichtigt.

-
- Der **erhöhte Pensionistenabsetzbetrag** beträgt EUR 964,– jährlich, wenn
 - die laufenden Pensionseinkünfte EUR 19.930,– im Kalenderjahr nicht überschreiten,
 - eine Ehe oder eingetragene Partnerschaft mehr als sechs Monate im Kalenderjahr besteht und die Ehepartner oder eingetragenen Partner nicht dauernd getrennt leben,
 - der/die Ehepartner/in bzw. der/die eingetragene Partner/in Einkünfte von höchstens EUR 2.200,– jährlich erzielt und kein Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag besteht.

Der erhöhte Pensionistenabsetzbetrag von EUR 964,– vermindert sich gleichmäßig einschleichend zwischen zu versteuernden laufenden jährlichen Pensionseinkünften von EUR 19.930,– und EUR 25.000,– auf Null. Der entsprechende Pensionistenabsetzbetrag wird **automatisch** bei der Versteuerung berücksichtigt.

- Der **Familienbonus Plus** reduziert die errechnete jährliche Lohnsteuer. Voraussetzung dafür ist der Bezug der Familienbeihilfe. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres stehen jährlich bis zu EUR 1.500,– und danach bis zu EUR 500,16 pro Kind zu. Der Familienbonus Plus kann entweder monatlich durch den Dienstgeber bzw. die pensionsauszahlende Stelle oder im Nachhinein im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung geltend gemacht werden.

Für Kinder, die ständig in einem anderen Mitgliedstaat der EU, einem EWR-Staat oder der Schweiz leben, erfolgt eine Indexierung (Erhöhung oder Verminderung) des Familienbonus Plus sowie des Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrages.

Ein **Alleinverdiener- / Alleinerzieherabsetzbetrag / erhöhter Pensionistenabsetzbetrag / Familienbonus Plus** kann bei Zutreffen der Voraussetzungen nur über Antrag berücksichtigt werden. Das Antragsformular E 30 ist beim Finanzamt oder im Internet (www.bmf.gv.at - Formulare) erhältlich.

RÜCKERSTATTUNG DER BEITRÄGE ZUR SOZIALVERSICHERUNG

Pensionisten und Pensionistinnen, die auf Grund ihrer geringen Pension keine Lohnsteuer zahlen, erhalten im Rahmen der Veranlagung eine Rückerstattung von 50% der Sozialversicherungsbeiträge, maximal jedoch EUR 300,- im Jahr.

LOHNSTEUERFREIBETRÄGE

Lohnsteuerfreibeträge mindern die Lohnsteuerbemessungsgrundlage, also jenen Betrag, der nach dem Einkommensteuertarif zu versteuern ist.

- **Sonderausgaben** werden ohne besonderen Nachweis mit einem jährlichen **Pauschalbetrag** von EUR 60,- berücksichtigt.
- Freibeträge für Sonderausgaben können von der Pensionsversicherungsanstalt bei der Lohnsteuerberechnung nur dann berücksichtigt werden, wenn die vom Finanzamt erstellte „**Mitteilung zur Vorlage beim Arbeitgeber**“ für das betreffende Jahr übermittelt wird. Diese Mitteilung wird im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung zusammen mit einem Freibetragsbescheid für das dem Veranlagungszeitraum zweitfolgende Kalenderjahr erstellt (zB Veranlagung für 2018 / Mitteilung für 2020). Die darin bescheinigten Freibeträge gelten vorläufig; die tatsächlichen Aufwendungen sind wiederum dem

Finanzamt im Rahmen einer Veranlagung nachzuweisen.

Sonderausgaben, die nicht in der Mitteilung berücksichtigt wurden, können nur nachträglich im Zuge einer Veranlagung beim Finanzamt geltend gemacht werden.

- Beiträge für eine freiwillige Weiterversicherung einschließlich des Nachkaufs von Versicherungszeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung (und vergleichbare Beiträge an Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen) sind auch weiterhin als Sonderausgaben absetzbar.

Weiters können von der Pensionsversicherungsanstalt – nach Vorlage entsprechender Nachweise (wie zB amtliche Bescheinigung, Behindertenpass) – folgende Freibeträge berücksichtigt werden:

- Freibeträge auf Grund einer Minderung der Erwerbsfähigkeit, wenn keine pflegebedingte Geldleistung (wie zB Pflegegeld, Blindenzulage) bezogen wird und Freibeträge auf Grund erhöhter Ausgaben (wie zB Diätverpflegung). Dies gilt auch für den Ehegatten / die Ehegattin, Partner/in sowie eingetragene/n Partner/in und unter besonderen Voraussetzungen für ein behindertes Kind eines Alleinverdieners / einer Alleinverdienerin.

AUFROLLUNG DER LOHNSTEUER

Gewerkschaftsbeiträge oder Beiträge zu Pensionistenorganisationen können bei der **Pensionsversicherungsanstalt** als steuermindernde Beträge geltend gemacht werden.

Die **Zahlungsbelege** müssen rechtzeitig im **Dezember** vorgelegt werden.

Eine Neuberechnung der Lohnsteuer im laufenden Jahr führt die Pensionsversicherungsanstalt aber nur dann durch, wenn

- ein ganzjähriger Pensionsbezug und Wohnsitz im Inland vorliegt,
- von Ihrer Pension eine Lohnsteuer in Abzug gebracht wurde und keine Änderung der Lohnsteuerdaten im Jahr vorliegt
- im laufenden Kalenderjahr kein Krankengeld ausbezahlt wurde und
- kein Freibetragsbescheid vom Finanzamt vorlag.

Treffen diese Voraussetzungen nicht zu, ist das Finanzamt zuständig (Veranlagung – Antragsfrist 5 Jahre).

VERANLAGUNG

Die Arbeitnehmerveranlagung ist über **Antrag** (Arbeitnehmerveranlagung – Formular L 1 oder FinanzOnline) oder **amtswegig** vorzunehmen.

Die **Jahres-Lohnzettel** für jedes Beschäftigungs- bzw. Pensionsverhältnis werden dem Finanzamt **automatisch** im Februar übermittelt.

Im Wege der Veranlagung berechnet das Finanzamt die Steuer für alle Einkünfte des abgelaufenen Jahres neu.

Dabei kann es zu Steuerrückzahlungen oder Steuernachforderungen (Veranlagungsjahr) und Steuervorauszahlungen (Folgejahr) kommen.

Spenden, Kirchenbeiträge, Beiträge für die freiwillige Weiterversicherung oder für den Nachkauf von Versicherungszeiten in der Pensionsversicherung werden vollautomatisch steuerlich berücksichtigt.

Wenn einer oder mehrere der folgenden Punkte zutreffen, wird beim zuständigen **Finanzamt** für das

vorangegangene Kalenderjahr eine **Pflichtveranlagung** durchgeführt:

- Die Pension gebührte nicht während des ganzen Kalenderjahres.
- Es wurden gleichzeitig mehrere Pensionen bezogen, die nicht gemeinsam versteuert wurden.
- Weitere steuerpflichtige Einkünfte neben der Pension liegen vor.
- Beim Lohnsteuerabzug wurde ein monatlicher Freibetrag berücksichtigt, der nicht oder nicht in dieser Höhe zustand.
- Der Alleinverdiener- / Alleinerzieherabsetzbetrag wurde berücksichtigt, stand jedoch in dieser Höhe nicht zu.
- Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung wurden rückerstattet.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Ihr zuständiges Finanzamt zur Verfügung.

ZUR BEACHTUNG

Dieser Informationsfalter kann nur einen allgemeinen Überblick über die Versteuerung der Pensionen geben. Eingehende Auskünfte über die Lohnsteuer erteilt das zuständige **Finanzamt**. Auch die Mitarbeiter/innen der Pensionsversicherungsanstalt in allen Landesstellen stehen für Anfragen gerne zur Verfügung. Adressen und Telefonnummern sind dem Falter „Adressen“ zu entnehmen.

Zur Vorsprache ist ein Lichtbildausweis als Identitätsnachweis mitzubringen!

Verleger und Hersteller:
Pensionsversicherungsanstalt
1021 Wien, Friedrich-Hillegeist-Straße 1